

Unterrichtung

Hannover, den 02.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Aufgabe des betäubungslosen Tötens von Tieren anstreben - Dialog mit den Religionsgemeinschaften führen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/655

Beschluss des Landtages vom 18.04.2018 - Drs. 18/721 (nachfolgend abgedruckt)

Aufgabe des betäubungslosen Tötens von Tieren anstreben - Dialog mit den Religionsgemeinschaften führen

Mit dem Tierschutzgesetz gibt es in Deutschland eine eindeutige Rechtslage, die besagt, dass das Schlachten von Wirbeltieren ohne vorherige Betäubung untersagt ist (Generalverbot mit Ausnahmeerlaubnisvorbehalt, § 4 TierSchG). Angehörige von Religionsgemeinschaften, die das Schächten vorschreiben, können unter Berufung auf die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Regelfall ist nicht vorgesehen und würde dem Tierschutzauftrag auch widersprechen. Auch wenn juristisch die Religionsfreiheit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als höheres Gut eingestuft wird, so ist doch der Schutz der Tiere als Staatsziel festgeschrieben und muss berücksichtigt werden.

In Niedersachsen gibt es zurzeit nur einen Schlachtbetrieb, dem diese Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Es handelt sich um jährlich schwankende Zahlen im unteren dreistelligen Bereich.

Der Landtag begrüßt, dass sich stattdessen mehrheitlich moderne Sichtweisen in den Religionsgemeinschaften durchsetzen, die das Schächten mit z. B. der Elektrokurzzeitnarkose als vereinbar mit ihrer Religion ansehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Gespräche zur Reduzierung bzw. zur Aufgabe des betäubungslosen Tötens aufgrund der Ausnahmeregelung nach § 4 des Tierschutzgesetzes mit den Religionsgemeinschaften fortzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 28.09.2018

Historie

Im Rahmen des Projekts eines Staatsvertrages zwischen dem Land und den Muslimen in Niedersachsen (ab 2010) beinhaltete der Gedankenaustausch mit Vertretern der muslimischen Verbände SCHURA und DiTiB in der Anfangszeit auch die Regelungen zum betäubungslosen Schlachten (Schächten). Eine diesbezügliche Sprachregelung konnte zwischen den Vertragspartnern jedoch nicht erzielt werden. In dem im Jahre 2015 vorgelegten Vertragsentwurf ist das betäubungslose Schlachten schließlich nicht weiter thematisiert worden. Ein Vertragsabschluss ist bisher nicht erfolgt.

Betäubungsloses Schlachten in Niedersachsen

Anlässlich des islamischen Opferfestes Kurban Bayrami wurde in den letzten Jahren in Niedersachsen jeweils eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für das betäubungslose Schlachten erteilt. Der gesamte Schlachtvorgang unterliegt der amtlichen Überwachung.

In dem Schlachtbetrieb wurden zuletzt anlässlich des islamischen Opferfestes am 21. und 22.08.2018 unter Aufsicht des zuständigen Veterinäramtes rituelle Schlachtungen durchgeführt. Insgesamt wurden 202 Lämmer geschlachtet. Die Gläubigen wurden vor der Schlachtung ihres Tie-

res befragt, ob nicht doch eine Betäubung ihres Tieres möglich sei. Lediglich in einem Fall wurde der Betäubung vor Schlachtung des Tieres zugestimmt. Die Schlachtung der anderen Tiere erfolgte betäubungslos. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben wurden nicht festgestellt.

Es haben insgesamt elf Religionsgemeinschaften im oben genannten Schlachtbetrieb betäubungslos schlachten lassen.

Gespräch mit den Religionsgemeinschaften

Das vom Landtag gewünschte Gespräch der Landesregierung mit den elf Religionsgemeinschaften, die in den letzten Jahren in dem niedersächsischen Betrieb haben schlachten lassen wurde in zeitlichem Zusammenhang mit dem islamischen Opferfest (21. bis 24.08.2018) geplant. Es fand am 14.08.2018 statt. Einladungen waren den betreffenden Religionsgemeinschaften postalisch übersandt worden. Den Einladungen war jeweils auch die Entschließung - Drs. 18/721 beigelegt. Des Weiteren waren der Geschäftsführer des Schlachtbetriebs und der dort angestellte Schlachter (vormaliger Betriebsinhaber) eingeladen.

Vorgespräch am 12.07.2018

Im Vorfeld des Gesprächs mit den Religionsgemeinschaften fand am 12.07.2018 eine Vorbesprechung mit Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), der zuständigen Überwachungsbehörde und des Schlachtbetriebs (Geschäftsführer, Schlachter) statt. Bei dieser Vorbesprechung informierte ML über den Inhalt der Entschließung und das geplante Gespräch mit den Religionsgemeinschaften.

Gespräch mit den Religionsgemeinschaften am 14.08.2018

In der Einladung des ML waren die Religionsgemeinschaften um Rückmeldung bzgl. einer geplanten Teilnahme an dem Gespräch gebeten worden. Bis zum 10.08.2018 gingen jedoch keinerlei Rückmeldungen ein. Daraufhin wurde am 10.08.2018 seitens ML versucht, die angeschriebenen Religionsgemeinschaften telefonisch zu kontaktieren, was jedoch nur in einem Fall gelang. Am Vortag des anberaumten Termins meldete schließlich eine Religionsgemeinschaft ihre Teilnahme an.

Zum Gespräch mit den Religionsgemeinschaften unter Leitung des ML erschienen - neben dem Geschäftsführer des Schlachtbetriebs und dem angestellten Schlachter - zwei Mitglieder der islamischen Gemeinde, die ihre Teilnahme angekündigt hatte. Behördenseitig nahmen neben Vertretern des ML, Vertreter des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), des zuständigen Veterinäramtes sowie des Friedrich-Löffler-Instituts an dem Gespräch teil. Einführend wurde die Entschließung als Anlass des Gespräches vorgestellt. Seitens LAVES wurden sodann die tierschutzrechtlichen Vorgaben für die Schlachtung und Betäubung dargelegt. Dabei wurde auf die in der europäischen Schlachtverordnung und im nationalen Tierschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme genehmigung für das betäubungslose Schlachten zu erhalten, eingegangen. Weiterhin wurden die in der niedersächsischen Erlasslage¹ geregelten Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme genehmigung dargestellt. Es wurde die Möglichkeit, die Tiere mittels Elektrokurzzeitbetäubung zu betäuben, aufgezeigt. Die Wirkungsweise der Elektrokurzzeitbetäubung wurde im Einzelnen beschrieben. Um zu demonstrieren, dass eine Elektrobetäubung nicht zum Tod eines Tieres führt, wurde eine Videosequenz gezeigt, in der ein elektrobetäubtes Schaf im Anschluss an die Elektrobetäubung das Bewusstsein wiedererlangt. Schließlich fand ein Austausch bezüglich religiöser Forderungen des Islam in Bezug auf die Schlachtung statt. Die Vertreter der Religionsgemeinschaft stellten u. a. klar, dass der im Video zu sehende Schlachtprozess nicht mit ihrem Glauben vereinbar sei, da sich z. B. weitere Schafe bei der Betäubung des gefilmten Tieres in unmittelbarer Nähe befanden. Diese Tiere müssten sich die Schlachtung ansehen und würden dadurch selbst leiden. Dies sei – ebenso wie das Vorhandensein von Blut im Schlachtraum - nicht mit dem Glauben vereinbar, da die Tiere den Geruch des Blutes nicht wahrnehmen sollen.

¹ Runderlass des ML vom 18.11.2010 - 204.1-42506/5-134 -, am 31.12.2015 außer Kraft getreten. Die Rechtslage hat sich seit dem formalen Außerkrafttreten des Runderlasses nicht geändert. Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte wurden zuletzt im Februar 2018 aufgefordert, weiterhin nach den Regelungen des o. a. Runderlasses zu verfahren

Der Vertreter des zuständigen Veterinäramtes beschrieb die Abläufe in dem Schlachtbetrieb bei den Schlachtungen anlässlich des muslimischen Opferfestes. Die betäubungslosen Schlachtungen erfolgen unter Aufsicht des Veterinäramtes.

Die anwesenden Muslime ergänzten die Ausführungen des Amtstierarztes um die ihnen obliegende religiöse Vorgabe, anlässlich des Opferfestes ein Opfer bringen zu müssen. Jedem gläubigen Moslem, der es sich finanziell leisten könne, obliege die religiöse Verpflichtung, zum Opferfest ein Tier zu opfern. Von dem Opfertier würden 1/3 des Fleisches von der eigenen Familie verspeist, die anderen 2/3 seien unter Bedürftigen zu verteilen. Weiterhin wurde von Organisationen berichtet, die Opferschlachtungen im Ausland anböten. Derartige Anbieter seien im Internet zu finden (z. B. Spendenformular | muslimehelfen e. V.). Gläubige, die sich für die Beauftragung von Opferschlachtungen im Ausland entschieden, bezahlten die jeweilige Organisation für die rituelle Schlachtung eines Opfertieres im Ausland. Das Fleisch der vor Ort rituell geschlachteten Tiere würde dort unter Bedürftigen verteilt.

Bezüglich der Vorgabe, betäubungslos zu schlachten, erklärten die Muslime, dass es auch innerhalb der verschiedenen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Überzeugungen gäbe. Es sei jedem Gläubigen freigestellt, ob er Fleisch von bei der Schlachtung betäubter Tiere äße oder nicht. Dies hänge davon ab, welcher Fatwa man glaube. Innerhalb der verschiedenen Glaubensgemeinschaften seien die Überzeugungen und die Konsequenz, danach zu leben, uneinheitlich. Das Gespräch verlief in freundlicher und aufgeschlossener Atmosphäre. Alle Gesprächsteilnehmer zeigten sich sehr interessiert und es fand ein reger Informationsaustausch statt, der zu gegenseitigem Verständnis beitrug. Insgesamt ist festzustellen, dass das von der Landesregierung mit den Religionsgemeinschaften gesuchte Gespräch bei der überwiegenden Mehrzahl der Eingeladenen jedoch keine Resonanz gefunden hat. Lediglich Vertreter einer der elf eingeladenen Religionsgemeinschaften folgten der Einladung. Sie machten bei der Zusammenkunft u. a. deutlich, dass es innerhalb der Religionsgemeinschaften keinen Konsens bzgl. der Erforderlichkeit des Konsums betäubungslos erschlachteten Fleisches gäbe. Für einzelne islamische Glaubensrichtungen sei es jedoch nach wie vor unerlässlich, dass das Fleisch zum Opferfest von geschächteten Tieren stammen müsse.

Perspektive

Die Schilderungen der bei dem Gespräch anwesenden gläubigen Muslime haben deutlich gemacht, dass im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten für bestimmte einzelne Gruppen innerhalb einer Religionsgemeinschaft von einer zwingenden Glaubensregel ausgegangen wird, die das Schächten gebietet. Eine Kurzzeitbetäubung soll diesen Erfordernissen nicht entsprechen.

Bzgl. der Einschätzung der Belange der Glaubensgemeinschaften, dass das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen erforderlich ist, erscheint es zielführend, die bestehende Erlasslage zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der geforderten substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung des zwingenden Grundes der Religionsgemeinschaften, die den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.